



Rechtsausschuss

19.10.2016

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(34/2016)

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
(COM(2016)0270 – C8-0173/2016 – 2016/0133(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹ prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 8. November 2016 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 6. Oktober 2016

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
COM(2016)0270 vom 4.5.2016 – 2016/0133(COD)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 25. Mai und am 7. Juli 2016 Sitzungen abgehalten, in denen u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der in diesen Sitzungen erfolgten Prüfung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, hat die beratende Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass die folgenden Textteile durch den grauen Hintergrund hätten markiert sein müssen, mit dem üblicherweise inhaltliche Änderungen gekennzeichnet werden:

- in Artikel 1 die vorgeschlagene Hinzufügung des Wortes „einzig“;
- in Artikel 8 Absätze 5 bzw. 6 die vorgeschlagene Streichung des Wortes „Geschwister“ bzw. der Worte „der Geschwister“;
- in Artikel 10 Absatz 1 das Wort „nur“;
- in Artikel 10 Absatz 2 die vorgeschlagene Streichung der Worte „oder eines der Geschwister“;

- in Artikel 13, einleitender Satz, die vorgeschlagene Streichung der Worte „und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister“;
- der gesamte Text in Anhang I.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstextes beschränkt.

F. DREXLER

H. LEGAL

L. ROMERO REQUENA

Rechtsberater

Rechtsberater

Generaldirektor